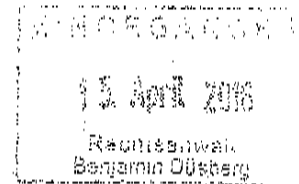
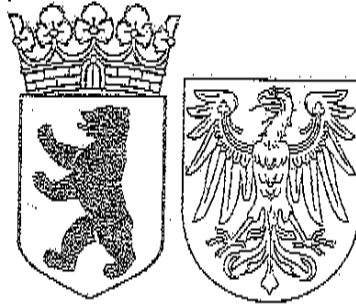


Anlage 11



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 1 S 123.15/ OVG 1 M 49.15
VG 23 L 516.15 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

steller und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt zu 1 bis 4:
Rechtsanwalt Benjamin Düsberg,
Hasenheide 12, 10967 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abt. Gesundheit und Soziales
Amt für Soziales, Rechtsstelle,
Riesaer Straße 94, 12627 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

- 2 -

hat der 1. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Wolnicki, den Richter am Oberverwaltungsgericht Hömig und die Richterin am Verwaltungsgericht Süchting am 13. April 2016 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14. Dezember 2015 wird geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig für drei Monate ab Zustellung dieses Beschlusses eine Notunterkunft durch Einweisung in eine Obdachloseneinrichtung oder in eine sonstige Wohnung zu gewähren.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Düsberg, Berlin, für das erstinstanzliche Verfahren und für das Beschwerdeverfahren bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt der Antragsgegner; außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Ablehnung der Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren werden nicht erstattet.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I. Die Antragsteller, Unionsbürger rumänischer Staatsangehörigkeit, begehren die gemeinsame vorläufige obdachlosenpolizeiliche Unterbringung. Mit der Beschwerde wenden sie sich gegen den versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14. Dezember 2015.

Die an Diabetes Mellitus leidende Antragstellerin zu 1) ist die Mutter der minderjährigen Antragstellerinnen zu 2) und 3), deren Vater 2006 verstorben ist. Die mit einem Schwerbehindertenausweis ausgestattete Antragstellerin zu 3) leidet an einer bösartigen Tumorerkrankung. Sie wurde 2011 in Rumänien operiert, anschließend chemotherapiert und ist seit dem wegen einer Beinlähmung auf einen Rollstuhl angewiesen. Sie leidet ausweislich des ärztlichen Attests der Charitas

- 3 -

- 3 -

Ambulanz für Wohnungslose vom 8. Mai 2015 an einem Ewing Sarcom. Der Antragsteller zu 4) lebt seit mindestens 2011 mit der Antragstellerin zu 1) zusammen, unterstützt sie bei ihrer Diabeteserkrankung und kümmert sich gemeinsam mit ihr um die Sorge und Erziehung der beiden Kinder. Um die Krebsbehandlung der Antragstellerin zu 3) zu finanzieren, verkauften die Antragsteller zu 1) und 4) im Jahr 2011 und 2012 ihre jeweiligen Häuser in Rumänien. Im Jahr 2011 reiste der Antragsteller zu 4) nach Berlin, um Geld für die Krankenbehandlung zu erarbeiten. Seit dem hält er sich durchgehend in Berlin auf, ohne polizeilich gemeldet zu sein. Die Antragsteller zu 1) bis 3) lebten von 2012 bis 2014 weiter in Rumänien zur Miete. Im April 2014 zogen sie ebenfalls nach Berlin, weil sie sich die Miete nicht mehr leisten konnten und sich in der Bundesrepublik Deutschland eine bessere medizinische Versorgung der Antragstellerin zu 3) erhofften. Sie sind seit dem 7. September 2015 in Marzahn-Hellersdorf polizeilich angemeldet.

Die Antragsteller zu 1) bis 3) bewohnten bis zum 30. November 2015 die Obdachlosenunterkunft in Marzahn-Hellersdorf, deren Kosten das Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf übernommen hatte. Den Weiterbewilligungsantrag auf Leistungen nach SGB II lehnte das Jobcenter ab. Hiergegen beantragten die Antragsteller beim Sozialgericht Berlin eine einstweilige Anordnung zum Erhalt von Leistungen nach SGB II und XII.

Erlöse für ihren Lebensunterhalt bestreiten die Antragsteller zu 1) und zu 4) derzeit durch das Sammeln von Pfandflaschen, erbetene Spenden und den Verkauf eines Obdachlosenmagazins.

Seit dem 30. November 2015 sind die Antragsteller zu 1) bis 3) obdachlos. Der Antragsteller zu 4) ist bereits seit dem Frühjahr 2015 ohne festes Obdach und nächtigte mit anderen Personen in einem Zeltverschlager in Charlottenburg-Wilmersdorf, in dem auch die Antragsteller zu 1) bis 3) zeitweilig unterkamen. Zum Zeitpunkt des vorliegenden Eilantrages übernachteten die Antragsteller in einer leerstehenden Halle auf dem Bahngelände in Pankow-Hellersdorf.

Die unter dem 24. November 2015 von den Antragstellern zu 1) bis 3) und unter dem 7. Dezember 2015 vom Antragsteller zu 4) beim Antragsgegner gestellten Anträge auf Obdachlosenunterbringung blieben ohne Erfolg.

- 4 -

- 4 -

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2015 hat das Sozialgericht Berlin (S 116 AS 24729/15 ER) das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf auf Grundlage einer eilverfahrensrechtlichen Folgenabwägung verpflichtet, den Antragstellern monatliche Leistungen zum Lebensunterhalt von insgesamt 254 Euro vom 17. Dezember 2015 bis zum 31. Januar 2016 zu bewilligen.

Mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 14. Dezember 2015 hat das Verwaltungsgericht Berlin die vorläufige Unterbringung der Antragsteller nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ASOG) abgelehnt. Die Antragsteller seien nicht rechtsschutzbedürftig. Sie könnten die Gefahr der Obdachlosigkeit auf einfacherem Wege beseitigen, denn sie hätten die Möglichkeit, nach Rumänien zurückzureisen. Der zeitnahen Rückkehr entgegenstehende Umstände seien weder vorgetragen noch ersichtlich, denn es sei nicht glaubhaft gemacht, dass sie nicht bei dort lebenden weiteren Familienmitgliedern, Freunden oder Bekannten oder zur ggf. staatlich unterstützten Miete unterkommen könnten. Das Freizügigkeitsrecht der Antragsteller stehe dieser Rückreisemöglichkeit nicht entgegen, denn das Freizügigkeitsrecht hindere sie nicht an der freiwilligen Ausreise. Die Antragsteller seien zunächst selbst verpflichtet, die Obdachlosigkeit durch intensive eigene Bemühungen zu beseitigen. Insoweit werde von ihnen nichts anderes verlangt als von einem Deutschen, der in einer anderen deutschen Stadt eine zumutbare Unterbringungsmöglichkeit habe. Auf die am 14. Dezember 2015 eingelegte Beschwerde hat der Senat am 16. Dezember 2015 eine Zwischenverfügung erlassen und den Antragsgegner bis zur Entscheidung über die hier vorliegende Beschwerde vorläufig verpflichtet, den Antragstellern ab sofort eine Notunterkunft durch Einweisung in eine Obdachloseneinrichtung oder sonstige Wohnung zu gewähren.

Zur Begründung der Beschwerde trägt der Bevollmächtigte der Antragsteller vor, der Verweis auf eine Rückreise sei für die sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltenden Unionsbürger unzulässig. Zudem entziehe sich der Antragsgegner damit seiner örtlichen Zuständigkeit. Den Antragstellern sei es unmöglich, einen negativen Beweis dafür zu führen, dass es keinerlei andere hypothetische Zufluchtsmöglichkeiten gäbe. Schließlich sei eine angemessene Behandlung der Antragstellerin zu 3) in Rumänien nicht gewährleistet. Der Antragsgegner meint, die Obdachlosigkeit sei nicht unfreiwillig, denn der Antragsteller zu 4) sei bereits über vier Jahre obdachlos, während die Antragsteller zu 1) bis 3) bewusst in die Obdachlosigkeit gezogen seien.

- 5 -

Durch gerichtliche Verfügung vom 16. März 2016 hat der Senat den Antragstellern Gelegenheit gegeben, ergänzend vorzutragen und ggf. glaubhaft zu machen, ob sie sich selbst, durch Inobhutnahme bei - wo auch immer ansässigen - direkten Angehörigen, d.h. Eltern, Großeltern, Geschwistern oder Kindern, eine notdürftige Unterkunft verschaffen können. Dazu wird auf die eidesstattlichen Versicherungen der Antragsteller zu 1) und 4) vom 23. März 2016 Bezug genommen.

II. Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Die von den Antragstellern vorgetragenen Beschwerdegründe, die für die Prüfung des Obergerichtes maßgeblich sind (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO), rechtfertigen im Ergebnis den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung in dem ausgesprochenen Umfang. Die Antragsteller haben Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

1. Die Antragsteller haben einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Das Abwarten einer Hauptsacheentscheidung ist den Antragstellern nicht zuzumuten, denn sie wären ohne die begehrte vorläufige Regelung ohne Obdach und schutzlos den Witterungsbedingungen ausgesetzt. Dem Erlass der einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass ordnungspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit gegenüber dem Sozialrecht grundsätzlich nachrangig sind (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2013 - 1 B 1/13 - juris Rn. 22). Die auf Grundlage des sozialgerichtlichen Beschlusses kurzfristig bewilligten Leistungen nach dem SGB XII liefen Ende Januar 2016 aus; zudem enthielt die Bewilligung keine Unterbringungskosten. Die darüberhinausgehend beantragte einstweilige Bewilligung von Sozialleistungen hat das Sozialgericht abgelehnt.

2. Den Antragstellern steht auch ein Anordnungsanspruch zur Seite. Der Anspruch der Antragsteller gegen den Antragsgegner, sie vorläufig in eine Notunterkunft einzuweisen, ergibt sich aus § 17 Abs. 1 ASOG. Danach können die Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2013 - 1 B 1 /13 - juris Rn. 16), denn sie gefährdet das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, hier insbesondere auch der beiden minderjährigen Kinder.

- 6 -

a) Obdachlos im ordnungspolizeilichen Sinne ist derjenige, der nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht. Beruht dieser Zustand allerdings auf einem freiwilligen selbstbestimmten Willensentschluss, besteht in der Regel keine polizeiliche Gefahr, die mit Mitteln des polizeilichen Obdachlosenrechts zu beseitigen ist (VGH Mannheim, Beschluss vom 5. März 1996 - 1 S 470/96 - juris Rn. 4).

Die Obdachlosigkeit der Antragsteller beruht nicht auf ihrem freien Entschluss. Die Unterbringung der Antragsteller zu 1) bis 3) in Marzahn-Hellersdorf endete ohne ihren Willen. Dass sie im Jahr 2014 nach Berlin eingereist sind, möglicherweise ohne zuvor eine feste Unterkunft zu haben, lässt diese Unfreiwilligkeit nicht entfallen. Ein gleichsam durch dieses vorherige „gefährdende“ Handeln gegebenes „Verschulden“ wäre unbeachtlich, da ein etwaiger Unterbringungsanspruch verschuldensunabhängig besteht; ein Verschulden ist aus sicherheitsrechtlicher Sicht nicht zu prüfen (vgl. VGH München, Beschluss vom 7. Juli 2015 - 4 CE 15.1275 - juris Rn. 3). Ebenso wenig kann der Unterbringungsanspruch z.B. durch vorherige anhaltende freiwillige Obdachlosigkeit - wie sie beim Antragsteller zu 4) gegeben war - gleichsam „verwirkt“ werden (vgl. Ruder, Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger, Rechtsgutachten aus Anlass der Bundestagung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Seite 34 ff., unter Verweis auf die aus Art. 18 GG ausgenommenen Grundrechte des Art. 2 Abs. 2 und Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG). Die Entscheidung des Einzelnen, im Freien zu leben, ist Ausdruck des nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Ruder, Die polizei- und ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen, NVwZ 2012, 1283, 1284). Ebenso frei steht es dem Einzelnen, dies zu ändern und sich gegen die Fortsetzung der Obdachlosigkeit zu entscheiden. Das später ausgesprochene Verlangen, eingewiesen zu werden, belegt die dann entstandene Unfreiwilligkeit der Obdachlosigkeit hinreichend.

b) Ein Anspruch auf Einweisung besteht nicht, wenn der Betroffene zur Selbsthilfe in der Lage ist. Diese hat stets Vorrang vor ordnungsbehördlichen Maßnahmen (VG Würzburg, Beschluss vom 7. April 2014 - W 5 E 14.306 - juris, Rn. 5; Ruder/Bätge, Obdachlosigkeit, VI. Kapitel 3, Seite 88), denn nach ordnungspolizeilichen Grundsätzen ist zunächst der „Störer“ grundsätzlich zur Beseitigung der

- 7 -

„Störung“ verpflichtet. Die Antragsteller wären demnach grundsätzlich selbst verpflichtet, die Obdachlosigkeit zunächst durch intensive eigene Bemühungen um eine Unterkunft zu beseitigen (VGH Kassel, Urteil vom 7. März 2011 - 8 B 217/11 - juris Rn. 28).

aa) Die Antragsteller haben sowohl ihre unfreiwillige Obdachlosigkeit als auch die fehlende Möglichkeit der Selbsthilfe hinreichend glaubhaft gemacht. Denn die Kündigung der zuletzt aktuellen Unterkunft in Hellersdorf erfolgte gegen ihren Willen. Sie haben überdies durch eidesstattliche Versicherungen vom 1. Juni 2015 und 23. März 2016 glaubhaft gemacht, dass sie an keinem anderen Ort über Wohnungseigentum, ein Recht zur Wohnungsmiete oder über Vermögen zur Beschaffung einer Unterkunft verfügen, und, dass unter ihren Angehörigen, soweit solche vorhanden sind, keine Möglichkeit zu notdürftigem Unterkommen besteht. Damit haben sie die nach den vorliegenden Umständen infrage kommenden Selbsthilfemöglichkeiten zur Beschaffung einer vorübergehenden Unterkunft hinreichend ausgeschlossen, namentlich die sich aufdrängende Möglichkeit einer freiwilligen Inobhutnahme durch - wo auch immer ansässige - direkte Angehörige, d.h. Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister. Diese Selbsthilfemöglichkeit drängt sich auf, weil die direkten Angehörigen damit einer der engen verwandtschaftlichen Verbundenheit entspringenden „sittlichen Verpflichtung“ zur Unterstützung bedürftiger Verwandter entsprechen könnten (zum Begriff der „sittlichen Verpflichtung“ vgl. P. Buck-Heeb in: Ermann, BGB Kommentar, 14. Aufl. 2014, § 814 Rn. 11 f.; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. Mai 2014 - L 2 AS 2105/13 B -, juris, Rn. 22).

Andere Selbsthilfemöglichkeiten kommen nicht in Betracht. Insbesondere sind die Antragsteller nicht verpflichtet, weitere denkbare Unterkunftsoptionen bei entfernteren Angehörigen, Freunden oder Bekannten glaubhaft auszuschließen, solange - wie hier - für das tatsächliche Vorliegen solcher Möglichkeiten keine konkreten Anhaltspunkte gegeben sind.

bb) Auf das Mittel der Selbsthilfe können die Antragsteller, entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts, auch nicht in Form einer sofortigen - ggf. durch den Antragsgegner finanzierten - Rückreisemöglichkeit in ihr Herkunftsland Rumänien verwiesen werden. Eine die Unterbringung ausschließende Selbsthilfemöglichkeit dieser Art würde voraussetzen, dass im Herkunftsland tatsächlich vorübergehende Unterkunftsmöglichkeiten gegeben sind, sei es in Form einer eigenen oder

- 8 -

gemieteten Wohnung oder, weil die Antragsteller vorübergehend freiwillig Aufnahme bei im Herkunftsland ansässigen Familienangehörigen, finden. Dass solche Möglichkeiten indes fehlen, haben die Antragsteller - wie erläutert - hinreichend glaubhaft gemacht. Auf eine Unterkunftsmöglichkeit durch Anmietung einer Wohnung in Rumänien mit dortigen staatlichen Mitteln, wie das Verwaltungsgericht meint, können die Antragsteller auch nicht verwiesen werden. Damit würde der Antragsgegner sich nämlich seiner örtlichen Zuständigkeit entziehen. Im Falle der Obdachlosigkeit ist diejenige Gefahrenabwehrbehörde örtlich zuständig, in deren Amtsbereich sich der Obdachlose tatsächlich aufhält und von der er die Unterbringung begehrt (Ruder, Unterbringung von Obdachlosen, NVwZ 2012, 1283, 1285; VGH Kassel, Beschluss vom 5. Februar 2003 - 11 TG 3397/02 - juris Rn. 7). Die insoweit vergleichbare Praxis hiesiger Städte und Gemeinden, Obdachlose abzuweisen und dorthin (zurückzu-) schicken, wo sie zuletzt eine Unterkunft hatten oder wo sie eventuell bessere Unterkunftsmöglichkeiten vorfinden würden, dürfte daher rechtswidrig sein (vgl. Ruder, Unterbringung von Obdachlosen, NVwZ 2012, 1283, 1285).

cc) Eine Rückreiseoption könnte den Antragstellern als Unionsbürgern allerdings insoweit entgegen gehalten werden, als ihre Obdachloseneinweisung in eine Form der Dauerwohnung „umschlagen“ könnte, auf die die Antragsteller nach den Maßgaben des Freizügigkeits- und Sozialrechts keinen Anspruch hätten; hierfür gäbe die Obdachloseneinweisung, die nur eine Maßnahme der Gefahrenabwehr darstellen kann, keine Befugnis her.

In einem solchen Fall wäre die vorläufige Unterbringung auf den Zeitraum zu begrenzen, der zur Beseitigung der akuten Notlage und zur Vorbereitung einer geordneten Rückreise in das Herkunftsland erforderlich ist, dem Unionsbürger aber zugleich anzubieten, die Rückreise ins Herkunftsland zu finanzieren (im Folgenden: „Rückreiseoption“). Mächtige der Unionsbürger von einem solchen Finanzierungsangebot keinen Gebrauch, beruhte eine nachfolgend eintretende Obdachlosigkeit auf seiner autonomen Entscheidung und rief grundsätzlich keine Notlage mehr hervor, die den Antragsgegner zu einem nochmaligen gefahrenabwehrrechtlichen Einschreiten verpflichten würde.

An einer solchen Situation - einem „Umschlagen“ in eine Form der Dauerwohnung - fehlt es aber im Falle der Antragsteller. Dazu im Einzelnen:

- 9 -

(1) Der Unterbringungsanspruch kann seiner gefahrenabwehrrechtlichen Natur nach nur vorübergehend sein (vgl. VGH München, Beschluss vom 10. Oktober 2008 - 4 CE 08.2647 - juris Rn. 4). Die von der Ordnungsbehörde zu leistende Obdachlosenfürsorge dient nicht der „wohnungsmäßigen Versorgung“, sondern der Verschaffung einer vorübergehenden Unterkunft einfacher Art (VGH München, Beschluss vom 10. Oktober 2008 - 4 CE 08.2647 - juris Rn. 4). Die Gewährung und Sicherung einer Dauerunterkunft ist demgegenüber - wenn sich der Betroffene nicht selbst helfen kann - grundsätzlich Aufgabe des zuständigen Trägers der Sozialhilfe (VGH Kassel, Urteil vom 7. März 2011 - 8 B 217/11 - juris Rn. 28, Beschluss vom 5. März 1996 - 1 S 470/96 juris Rn. 4) und hat damit zugleich den sozialrechtlichen Normen und, da es sich bei den Antragstellern um Unionsbürger handelt, den mit ihnen verflochtenen Regeln des Freizügigkeitsrechts zu folgen. Eine schon jetzt absehbare Dauerwohnung würde die rein gefahrenabwehrrechtliche Funktion überspannen und ggf. zugleich die ineinandergreifenden freizügigkeitsrechtlichen sowie sozialrechtlichen Beschränkungen unterlaufen.

(2) Ein von der (gefahrenabwehrrechtlichen) Obdachloseneinweisung nicht mehr gedecktes „Umschlagen“ in eine - den Regelungen des Sozialrechts vorbehaltene - Dauerwohnung läge freilich nur vor, wenn die Antragsteller hier nach den Maßgaben des Freizügigkeits- und Sozialrechts von sozialrechtlichen Leistungen ausgeschlossen wären (zur unionsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Leistungsausschlusses, um das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten zu erhalten: EuGH, Urteil vom 25. Februar 2016 - C 299/14 - „Garcia-Nieto“, juris Rn. 39 sowie Pressemitteilung des EuGH Nr. 18/2016 zum Urteil „Garcia-Nieto“, juris; außerdem: EuGH, Urteil vom 15. September 2015 - C 67/14 - „Allmanovic“, juris Rn. 15, 44, 50, 57, 58, 63; EuGH, Urteil vom 11. November 2014 - C 333/13 - „Dano“, juris Rn. 71, 74). Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung sind die Antragsteller hier aber nicht von einem solchen freizügigkeitsbedingten sozialrechtlichen Leistungsausschluss betroffen; ein „Umschlagen“ droht vorliegend daher nicht.

(3) Ein „Umschlagen“ im vorgenannten Sinne droht nicht, denn den Antragstellern dürfte nämlich nach der neueren Rechtsprechung des Bundesozialgerichts zumindest ein Anspruch auf Sozialhilfe im Wege der Ermessensleistung zustehen. Nach der - allerdings stark umstrittenen - Entscheidung des Bundesozialgerichts vom 3. Dezember 2015 soll erwerbsfähigen Unionsbürgern trotz der Leistungs-

- 10 -

ausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II bzw. § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ein Anspruch auf Sozialhilfe als Ermessensleistung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII zustehen, wenn sich das Aufenthaltsrecht des Ausländers verfestigt habe. Dies sei regelmäßig schon ab einem sechsmonatigen Aufenthalt in Deutschland anzunehmen. In diesem Fall sei das Ermessen des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII stets auf Null reduziert, so dass Leistungen zur Existenzsicherung durch Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu gewähren seien (BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015 - B 4 AS 44/ 15 R - juris Rn. 36, 53; dem folgend z.B. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Januar 2016 - L 28 AS 3053/15 B ER - juris Rn. 8; allerdings anderer Ansicht: LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. Februar 2016 - L 3 AS 668/15 B ER - juris Leitsatz, Rn.26 ff; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 7. März 2016 - L 15 AS 185/15 B ER - juris Leitsatz; sowie LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 7. März 2016 - L 12 SO 79/16 B ER - juris Rn. 18 ff.). Der Senat hat für das einstweilige Rechtsschutzverfahren die sozialrechtliche Rechtsprechung des insoweit höchsten Fachgerichts zu berücksichtigen, denn eine abschließende Entscheidung der hochumstrittenen komplexen Rechtsfrage der grundsätzlichen Zulässigkeit von sozialen Ermessensleistungen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII für erwerbsfähige Unionsbürger ist zuvörderst von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und nicht - zumal im Wege der summarischen Prüfung - von dem Oberverwaltungsgericht zu leisten.

Da sich die Antragsteller sämtlich bereits seit deutlich über sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, kann ihnen die Rückreiseoption nach alledem nicht entgegen gehalten werden.

3. Den im Tenor ausgesprochenen Unterbringungszeitraum von drei Monaten hält der Senat für angemessen und ausreichend, da in diesem Zeitraum über die Ansprüche auf Sozialleistungen entschieden worden sein dürfte.

4. Den Antragstellern ist Prozesskostenhilfe für beide Rechtsstufen zu bewilligen. Sie sind nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Die Rechtsverfolgung erscheint auch nicht mutwillig und hat aus den unter 2. dargelegten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO).

- 11 -

- 11 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Wolnicki

Hömig

Süchting

